

# Hier bekommen Sie Recht!

## Soll ich meinen Chef anzeigen?

**?** Ich arbeite und arbeite und arbeite. Wenn es nach dem Chef geht, auch noch nachts und am Sonntag. Meine Familie sehe ich fast gar nicht mehr. Den Begriff „Lenk- und Ruhezeiten“ kennt mein Chef offenbar nicht. Immer ist noch irgendeine Tour offen, und ich muss einspringen. Ich kann bald nicht mehr. Was kann ich tun? Den Chef anzeigen?

**|** Wenn Sie den Chef anzeigen, wird die Polizei oder Gewerbeaufsicht ermitteln. Kündigen dürfte Ihnen der Chef deshalb nicht. Eine Selbstanzeige ist ebenfalls möglich, aber riskant. Es besteht die Gefahr, dass Sie selbst bestraft werden. Bußgelder wegen Überschreitung der Lenkzeiten müssen Sie ohnehin selbst zahlen. Sie könnten sich anonym bei den Behörden melden oder versuchen, über den Verband oder die Gewerkschaft ein Gespräch mit Ihrem Chef zu führen. Oder Sie finden einen anderen Betrieb für sich.

## Gilt im Ausland das Arbeitszeitgesetz?

**?** Ich fahre im internationalen Fernverkehr und nutze meine Lenkzeiten von neun oder zehn Stunden auch mal komplett aus. Zusätzlich muss ich aber noch beladen und entladen, sodass ich auch

manchmal auf zwölf bis 13 Stunden Arbeitszeit komme. Wenn ich dies im Ausland mache, ist das doch eigentlich okay, oder? Da ich ja dem deutschen Arbeitszeitgesetz nicht unterliege?

**|** Auch wenn Sie im Ausland unterwegs sind, unterliegen Sie dem deutschen Arbeitszeitgesetz. Vorausgesetzt, dass Sie bei einer deutschen Firma angestellt sind. Auch für Sie gelten somit die maximalen Höchstarbeitszeiten von zehn Stunden täglich oder 48 Stunden im Wochendurchschnitt.

## Warum wird immer noch nach dem Land gefragt?

**?** Ich habe ein ganz neues Auto bekommen, bei dem die neueste Generation der VDO-Fahrtenschreiber verbaut ist. Ich habe gehört, dass ich jetzt das Land bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende nicht mehr eingeben muss, da der Digitaltachograf das automatisch macht. Warum kommt die Frage nach dem Land dann eigentlich immer noch?

**|** Da ist der Gesetzestext leider etwas verwirrend. In § 34 Abs. 7 der Verordnung 165/2014 steht: Die Fahrer brauchen diese Angaben nach Unterabsatz 1 Satz 1 nicht zu machen, wenn der Fahrtenschreiber Standortdaten gemäß Artikel 8 automatisch aufzeichnet. Aber auch die neueste Digi-Tacho-Generation macht dies nicht „automatisch“. Nur wenn das Land bei Arbeitsbeginn und bei Arbeitsende bestätigt wird, wird automatisch ein GPS-Punkt gesetzt. Wird das Land nicht bestätigt, wird auch nichts gespeichert.

## Muss ich den Schaden jetzt selbst bezahlen?

**?** Ich habe zu Feierabend auf dem Weg zurück zum Betrieb einen kleinen Umweg gemacht, um meine neue Brille beim Optiker abzuholen. Dabei bin ich mit



© Stephan Rumpf/SZ Photo/picture-alliance

### Kollision: War es eine Privat- oder Dienstfahrt?

einem Fahrradfahrer zusammengestoßen. Zum Glück ist nicht viel passiert, nur Sachschaden. Den soll ich jetzt aber übernehmen, weil ich meine Wegstrecke verlassen habe. Darf mein Chef das verlangen?

**|** Alle mit der Arbeit zusammenhängenden (fahrlässigen) Schäden muss der Betrieb zahlen. Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden zahlt der Fahrer selbst. Wer Privatgeschäfte erledigt, unterbricht die Arbeit und handelt privat, muss also selbst zahlen. Liegt bei Ihnen das Optikergeschäft aber (fast) auf der Arbeitsstrecke, gilt der Unfall – Sie waren ja auf der Hauptstrecke beruflich unterwegs – noch als berufsbedingt. Sie sollten das auf jeden Fall durch einen spezialisierten Anwalt klären lassen.



© Christophe Fouquin/Fotolia

Auch bei der Auslandstour auf die Uhr schauen



Rechtsanwalt  
Matthias Westerholt



Dozent  
Thomas Döhler

## EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: [trucker@springernature.com](mailto:trucker@springernature.com)